

Beschlussvorlage

DS 363/2017

öffentlich

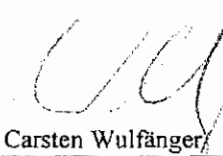
Datum: 18.04.2017
Geschäftszeichen / Amt: 32-36 / Straßenverkehrs- und Ordnungsamt

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Dezernentenkonferenz	24.04.2017
Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschuss	11.05.2017
Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss	18.05.2017
Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz	23.05.2017
Kreistag Stendal	15.06.2017

Betreff: Zweckvereinbarung über die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW) für Sachsen-Anhalt

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Abschluss der Zweckvereinbarung über die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW) für Sachsen-Anhalt.



Carsten Wulfänger

Sachverhalt:

Der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes ist lt. Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettdG-LSA) berechtigt, einen Intensivtransportwagen (ITW) vorzuhalten (§ 2 Abs. 6 Nr.1 i. m. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2, 1. Halbsatz RettdG-LSA).

Der ITW schließt eine Versorgungslücke im Interhospitaltransfer (Transport eines Patienten zwischen den Krankenhäusern) zwischen planbaren und zeitkritischen Einsätzen mit dem Kranken- bzw. Rettungstransportwagen sowie der Luftrettung.

Die zuständigen Träger der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung (Kostenträger im Rettungsdienst) haben sich in Sachsen-Anhalt gemeinsam mit dem für den Rettungsdienst zuständigen Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt geeinigt, dass die Stadt Halle (Saale) als Koordinierungsstelle der Luftrettung in Sachsen-Anhalt, ab dem 01.10.2016 für mindestens 18 Monate auch einen Intensivtransportwagen vorhalten und zur Verfügung stellen soll.

Die Ergebnisse dieser Pilotphase sollen auch mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie der kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt ausgewertet werden.

Die Zweckvereinbarung dient dem Zweck, gem. § 21 Abs. 4 Nr. 2 und 3 RettdG-LSA i.V. m. § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA)) den rechtlichen Rahmen der Nutzung des ITW durch den Landkreis Stendal zu setzen.

Anlagenverzeichnis:

ITW Nutzungsvereinbarung Landkreis Stendal

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Halle (Saale)

vertreten durch den Oberbürgermeister,

Herrn Dr. Bernd Wiegand

im Folgenden „Halle (Saale)“ genannt

und

dem Landkreis Stendal

vertreten durch den Landrat,

Herrn Carsten Wulfänger

im Folgenden „Auftraggeber“ (AG) genannt

Präambel

Das Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettDG LSA; GVBl. LSA 2012, S. 624, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften [Kommunalrechtsreformgesetz] vom 17. Juni 2014 [GVBl. LSA, 288, 341]) berechtigt den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes, einen Intensivtransportwagen vorzuhalten (§ 2 Abs. 6 Nr. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 u. Abs. 2 S. 2, 1. Halbsatz RettDG LSA), vgl. auch Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 14.07.2015, (Az. 3 K 236/13). Der Intensivtransportwagen (ITW) schließt im Interhospitaltransfer eine Versorgungslücke zwischen planbaren und zeitkritischen Einsätzen mit dem Kranken- bzw. dem Rettungstransportwagen sowie der Luftrettung. Einen ITW-Standort zu betreiben ist nach bisherigen Erkenntnissen immer dann sinnvoll, wenn ein möglichst regelmäßiger und gebietsübergreifender Einsatz des Spezialfahrzeugs möglich wird und Einvernehmen mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes besteht.

Die zuständigen Träger der gesetzlichen Kranken- und der Unfallversicherung haben sich gemeinsam mit dem für den Rettungsdienst zuständigen Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale) verbindlich darauf verständigt, dass Letztere mit Blick auf ihre Funktion als Koordinierungsstelle der Luftrettung ab 01.10.2016

mindestens für 18 Monate auch einen Intensivtransportwagen vorhalten und zur Verfügung stellen soll. Die Erkenntnisse aus dieser Phase der Zusammenarbeit sollen mit diesen Partnern und nach Möglichkeit auch den kommunalen Spitzenverbänden sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt im Lichte des RettDG LSA begleitend ausgewertet werden.

Die nachfolgende Zweckvereinbarung gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 2 und 3 RettDG LSA i.V.m. § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) kennzeichnet dabei den rechtlichen Rahmen zwischen der Stadt Halle (Saale) und den Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt, die als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes für ihre Einwohner den nachfolgend beschriebenen Intensivtransportwagen in Anspruch nehmen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt Halle (Saale) ist für ihren Rettungsdienstbereich Leistungserbringer i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 RettDG LSA. Diese Vereinbarung dient dazu, dem Auftraggeber als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die Möglichkeit zu verschaffen, rettungsdienstlich indizierte ITW-Leistungen durch die Stadt Halle (Saale) erbringen zu lassen. Voraussetzung dafür ist, dass der Auftraggeber als zuständiger Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes selbst Leistungserbringer für diese rettungsdienstliche Teilleistung ist und diese nicht an andere Leistungserbringer konzessioniert hat. Die Zweckvereinbarung soll in den Fällen des § 21 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 RettDG LSA eine bereichsübergreifende Versorgung der Bevölkerung mit ITW-Leistungen zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen sicherstellen.

Die Stadt Halle (Saale) verfügt über einen ITW, welcher auf der Grundlage des geltenden Rettungsdienstbereichsplanes einsatzbereit und in technisch sowie medizinisch ordnungsgemäßem Zustand vorgehalten wird.

Im Geltungsbereich des RettDG LSA räumt der AG der Stadt Halle (Saale) in den Fällen des § 21 Abs. 4 Nr. 2 und 3 RettDG LSA das Recht ein, für ihn rettungsdienstliche Leistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu erbringen. Mit dem Beitritt zu dieser Zweckvereinbarung kommt der AG insoweit zugleich den ihm aus dem Rettungsdienstgesetz obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf dieses Leistungssegment nach. Außerhalb des RettDG LSA erfolgt die Mitbenutzung des ITW auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 GKG LSA, unter Einhaltung der Mindestanforderungen an das Rettungsmittel und die Rettungsmittelbesetzung gemäß § 17 Abs. 1 RettDG LSA.

(2) Die Nutzung des ITW ist für alle Fahrten im Interhospitaltransfer möglich, wobei Einsätze nach dem Geltungsbereich des RettDG LSA Vorrang haben. Dazu zählen insbesondere auch Einsätze entsprechend § 17 Abs. 3 RettDG LSA.

(3) Es besteht kein Leistungsanspruch:

- soweit sich der ITW in einem anderen Einsatz befindet,
- soweit eine zeitlich vorrangige Bedarfsabforderung zu berücksichtigen ist, die mit der eines anderen *Auftraggebers* kollidiert, der ebenfalls eine Zweckvereinbarung mit der Stadt *Halle (Saale)* geschlossen hat,
- wenn das Fahrzeug ausfällt (technischer Defekt), da die Stadt Halle (Saale) kein Ersatzfahrzeug vorhält,
- wenn der Einsatz eines anderen geeigneten Rettungsmittels wirtschaftlicher und effizienter ist.

§ 2 Aufgabe

(1) Eine Beauftragung betrifft die Durchführung der qualifizierten Patientenbeförderung mit dem ITW einschließlich des Forderungseinzugs der hierfür zu erhebenden Entgelte.

(2) Der Auftraggeber versichert, dass er bezüglich der Durchführung von Intensivtransporten von Patienten im Interhospitaltransfer keine Konzession an Leistungserbringer vergeben hat oder während der Laufzeit dieser Zweckvereinbarung vergibt.

(3) Die Beauftragung beschränkt sich auf die Beförderung von Patienten, die intensivüberwachungs- und behandlungspflichtig sind, bei welcher Notarzt und Rettungsassistent/Notfallsanitäter mit besonderer intensivmedizinischer Qualifikation sowie ein geeignetes Rettungsmittel erforderlich sind (Intensivtransport i.S. der DIN 13050 in der jeweils gültigen Fassung).

§ 3 Einsätze

(1) Die Einsatzanforderung erfolgt über die gemäß § 30 Abs. 1 RettDG LSA für den Luftrettungsdienst zuständige Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

(2) Diese führt die Einsätze, vermittelt die Beauftragung und erstellt die Vermittlungsdokumentation.

§ 4 Haftung

Die Stadt Halle (Saale) stellt den Auftraggeber von der Haftung im Zusammenhang mit der bestimmungsmäßigen Nutzung des ITW frei.

§ 5 Finanzierung und Nutzungsentgelte/-gebühren

Zur Deckung der Investitions- und Unterhaltungskosten des ITW erhebt die Stadt Halle (Saale) nach Ende des Einsatzes Entgelte bzw. Gebühren in der mit den Kostenträgern nach § 39 RettDG LSA jeweils vereinbarten oder die bei ihr jeweils per Satzung i.S. des § 40 Abs. 1 RettDG LSA bzw. § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) festgelegten Höhe von den Nutzern. Dabei ist Nutzer grundsätzlich der beförderte Patient, wobei zunächst der für diesen zuständigen Sozialversicherungsträger zur Zahlung aufgefordert wird. Erfolgte die Verlegung mit dem ITW ausnahmsweise nicht aus zwingenden medizinischen Gründen, die in der Person des beförderten Patienten liegen, sondern beispielsweise aus Kapazitätsgründen, wird das Entgelt/die Gebühr vom verlegenden Krankenhaus als Nutzer erhoben.

§ 6 Aufhebung, Kündigung, Vertragsanpassung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.

(2) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere eine wesentliche Änderung des RettDG LSA oder eine abweichende Bestimmung des ITW-Standortes.

(3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung dieser Zweckvereinbarung maßgeblich sind, seit dem Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, die Vereinbarung kündigen.

§ 7 Regelung bei Streitigkeiten

Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser

Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges eine Einigung unter Hinzuziehung der
Fachaufsichtsbehörde zu suchen.

§ 8 Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die
beteiligten Parteien haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden
Vorschriften ortsüblich bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der
letzten Bekanntmachung wirksam. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

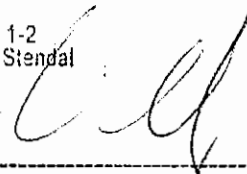
§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine
Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen
bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu
vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine
Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen
Vorschriften.

Ort, Datum

Landkreis Stendal
Der Landrat
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

Für die beauftragte Körperschaft



Für die beauftragende Körperschaft